

Antragsteller:		Datum:	
		<b>Antrag</b> <b>auf Erteilung einer</b> <b>Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18</b> <b>Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und</b> <b>Wegegesetzes an</b>	
Tel.	Fax		
Tel. mobil			
E-Mail			

Stadt Schrobenhausen  
Stadtbauamt  
Lenbachplatz 18  
86529 Schrobenhausen

**Stadtbauamt, Fr. Mayr**  
**Tel. 08252/90-273**  
**Fax 08252/90-224**  
**E-Mail: verkehrsrecht@schrobenhausen.de**

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

## die Aufstellung eines Gerüstes

nach Maßgabe folgender näherer Angaben zu erteilen:

Bezeichnung der Verkehrsfläche (z.B. Straße, Hausnummer):	
benötigte Fläche bzw. lfd. Meter	
Grund der Sondernutzung:	
Beginn der Sondernutzung:	
Ende der Sondernutzung:	

**Sondernutzungsgebühr:**

1,50 € pro m<sup>2</sup> bzw. lfd. Meter und angefangene Woche plus 10,-- € Verwaltungsgebühr

Für die Richtigkeit der Angaben: \_\_\_\_\_

Datum      Unterschrift (entfällt bei Antragstellung per E-Mail)

# Zur Information

## Auflagen Gerüst

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Schrobenhausen.
3. Der aus der Sondernutzungserlaubnis Berechtigte ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Außerdem hat er auf seine Kosten für die verkehrssichere Wiederherstellung der Oberfläche des öffentlichen Verkehrsgrundes zu sorgen und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.
4. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Schrobenhausen berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis – auch bei befristeter Sondernutzung – zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Schrobenhausen zu ersetzen. ~~Hierfür und als Sicherheit für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes ist sofort ein Betrag von \_\_\_\_\_, – € (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) auf eines der Konten der Stadt Schrobenhausen einzuzahlen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung einer unbefristeten Bankbürgschaftserklärung erbracht werden. Wird bis zu dem gesetzten Termin keine Sicherheitsleistung hinterlegt, dann gilt die Erlaubnis als nicht erteilt. Der hinterlegte Betrag wird nur zurückgezahlt, wenn nach Inanspruchnahme der Sondernutzung der öffentliche Verkehrsgrund den von der Stadt gestellten Anforderungen entsprechend hergestellt ist.~~ Die Beendigung dieser Arbeiten ist dem Stadtbauamt Schrobenhausen anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Sondernutzung des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.
6. Der aus der Sondernutzungserlaubnis Berechtigte haftet für alle Schäden am öffentlichen Verkehrsgrund, die durch die Sondernutzung entstehen. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis ergeben, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Stadt Schrobenhausen ist von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
7. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Schrobenhausen.
8. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wird.
9. Die durch die Durchführung der Bedingungen und Auflagen entstehenden Kosten hat der aus der Sondernutzungserlaubnis Berechtigte zu tragen.
10. Ist für die Ausführung der Sondernutzung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn von Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind.
11. Der Beginn von Bauarbeiten ist dem Stadtbauamt rechtzeitig anzuzeigen.

12. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO sind zu beachten. **Das Gerüst ist durch Zeichen 600 StVO (Längsbereich) und 605-10 StVO (Breite) und gelbe Warnleuchten abzusichern. In einer Entfernung von 30 m zum Gerüst ist jeweils durch Zeichen 123 StVO (Baustelle) auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.**
13. Von der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und dem Stadtbauamt ergehende weitere Auflagen werden ausdrücklich vorbehalten.
14. Die Anlage ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Stadt Schrobenhausen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
15. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
16. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt ist hierbei Folge zu leisten.